

Haftungsausschluss: ich bin kein Anwalt, meine Informationen habe ich privat zusammengestellt, um anderen Künstler\*innen zu helfen. Ich übernehme keinerlei Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Informationen. Ihr solltet euch auf jeden Fall über dieses Dokument hinaus weiter informieren.

Leider habe ich es nicht geschafft einen Index einzufügen, ihr müsst euch also leider durchscrollen 😊 Hilfreiche Links findet ihr am Ende auf Seite 7.

Dieses Dokument beschreibt so leicht verständlich wie möglich die Produktsicherheitsverordnung (GPSR), die am 13.12.24 in Kraft tritt, sowie betroffene Personen, Produkte, Pflichten und erforderliche Maßnahmen.

Ausführlichere Informationen findet ihr unter anderem hier: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/Allgemeine-Produktsicherheit/>

## I. Produktsicherheitsverordnung GPSR

Am 13.12.2024 tritt die Produktsicherheitsverordnung (GPSR) in Kraft, die am 10.05.2023 vom Europäischen Parlament beschlossen wurde.

Nachlesen könnt ihr hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R0988>

Diese Verordnung beschreibt sowohl die Produkte, für die sie gilt, als auch die betroffenen Akteure und deren Pflichten.

## II. Für welche Produkte gilt die GPSR?

Grundsätzlich für alle Produkte, außer:

- Antiquitäten
- gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet
- Lebens- und Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere
- Pflanzenschutzmittel
- Medizinprodukte

**Achtung:** für Spielzeug gilt außerdem die „Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG“, sowie Spielzeugsicherheitsnorm EN71  
Nachlesen könnt ihr hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0048>  
und hier [https://de.wikipedia.org/wiki/EN\\_71](https://de.wikipedia.org/wiki/EN_71)

### Was zählt alles als Spielzeug?

Generelle Merkmale von Spielzeug sind: Dreidimensionales Design, das z.B. Tiere oder Autos oder Figuren imitieren, Mehrfarbigkeit, und allgemein ein „Spielwert“, d.h. das Produkt ist so gestaltet, dass es Kinder zum Spielen animiert. Darunter können auch gehäkelte Anhänger und Plüschtiere fallen.

Spielsachen müssen über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Diese kann nach Erstellung einer Risikobewertung und bei Vorliegen aller nötigen Daten (z.B. Zertifikat vom Hersteller zur Risikofreiheit von verwendeten Stoffen, Garnen, Sicherheitsaugen, ect.) selbst durchgeführt werden.

<https://www.bayern-innovativ.de/de/seite/merkblatt-ce-kennzeichnung-rahmenregelungen/>

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/CE-Kennzeichnung/>

Für all diejenigen außerhalb Bayerns gibt es noch

- **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** für Lebensmittel, Agrar- und Fischereiprodukte sowie Produkte des täglichen Gebrauchs
- **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** für alle weiteren Produkte

Sie betreiben gemeinsam das Portal [www.pcp.bam.de](http://www.pcp.bam.de) für deutsche Sonderregeln zur Produktsicherheit. Das soll es Herstellern und Händlern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten erleichtern, ihre Produkte auf den deutschen Markt zu bringen. Dafür stellen sie auch die Kontakte zu zuständigen deutschen Behörden zur Verfügung.

## III. Welche Akteure gibt es, und was trifft auf mich zu?

**Hersteller** ist, wer ein Produkt herstellt, wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert. Dabei muss er das Produkt nicht selbst herstellen, sondern kann es auch unter seinem Namen bzw. seiner Marke in Verkehr bringen (als sog. Quasi-Hersteller).

**Der Bevollmächtigte** ist im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen und wird vom Hersteller schriftlich beauftragt, in seinem Namen die Verpflichtungen des Herstellers zu erfüllen; er ist Ansprechpartner für die Behörden.

**Der Einführer** (Importeur) ist ebenfalls in der EU niedergelassen und bringt ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr. Er hat gewisse Verpflichtungen zu erfüllen und darf nur sichere Produkte importieren.

**Händler** ist jeder, der geschäftsmäßig ein Produkt auf dem Markt bereitstellt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist. Ein Händler darf kein Produkt verkaufen, von dem er weiß, dass es nicht sicher ist.

**Das heißt:** wenn ihr Ware unter eurem eigenen Label verkauft, seid ihr Hersteller, auch wenn die Ware tatsächlich von einem anderen Akteur produziert wurde.

Beispiel 1: Ich verkaufe Ware unter meinem eigenen Künstlernamen/Label. Produziert hat diese Ware z.B. eine Fabrik in China, dennoch gelte ich als Hersteller der Ware, da nur mein Name darauf steht.

Beispiel 2: ich verkaufe auch T-Shirts, die von der Online-Plattform Printful produziert und zum Verkauf an mich – oder bei Bestellung von Kunden über meinen Onlineshop direkt an den Endverbraucher – versandt werden.

Hersteller ist in dem Fall Printful, ich gebe die Daten des Herstellers bei meinen Produkten an. In diesem Fall bin ich nur Händler.

## IV. Welche Pflichten habe ich als Hersteller und/oder Händler?

### 1. Technische Unterlagen

Zu jedem Produkt benötigt ihr technische Unterlagen die mindestens eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner für die Bewertung seiner Sicherheit relevanten wesentlichen Eigenschaften enthalten, sowie eine Risikoanalyse.

#### Technische Unterlagen Beispiel 1

##### gehäkelter Schlüsselanhänger

- 1) Bestimmungsgemäßer Gebrauch: Kund\*innen kaufen ihn für sich selbst, hängen ihn an den Schlüsselbund  
Vorhersehbare Fehlanwendung, für die es nicht gedacht ist: Kund\*innen verschenkt Anhänger an 3-Jährige Enkelkinder
- 2) Erstellt eine Risikoanalyse für euer Produkt unter folgenden Gesichtspunkten:
  - a. Vorhersehbarer Missbrauch : Weitergabe an Kinder  
Mechanische Gefahr  
Beispiel 1: verschlucken/ersticken
    - i. Schaden: hoch/tödlich
    - ii. Wahrscheinlichkeit: ziemlich wahrscheinlich
  - b. Chemische Gefahr  
Beispiel 1: toxische Stoffe im Garn? -> nein
    - i. Schaden: nein

- c. Brandgefahr  
 Beispiel 1: leicht entzündliches Garn? -> nein  
 i. Schaden: nein

Ergebnis Risiko-Analyse:

Beispiel 1: Gefahr für Kinder (verschlucken -> ersticken)

Konstruktiv: kann das Produkt angepasst werden, um das Sicherheitsrisiko zu minimieren?

Produkt kann nicht so weit vergrößert werden, dass es nicht mehr verschluckt werden kann, da es dann kein Schlüsselanhänger mehr wäre.

Fazit: Sicherheitshinweis „außer Reichweite von Kindern aufbewahren“.

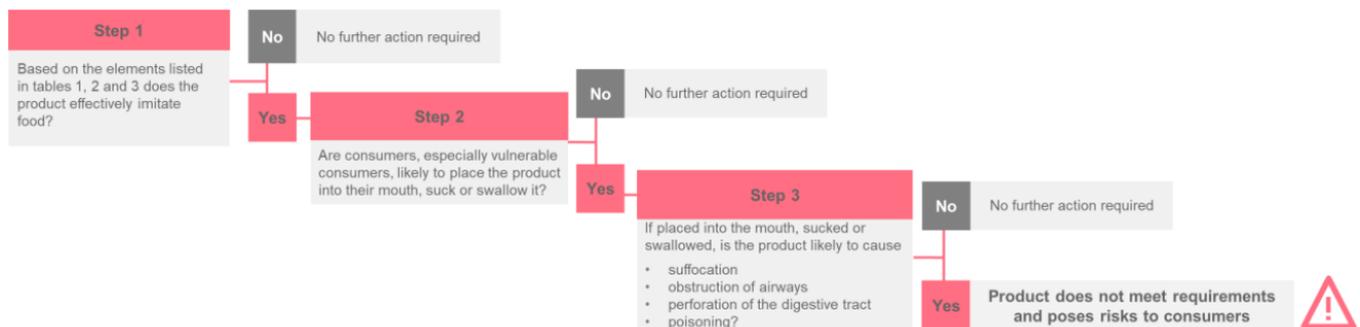
Besonderheit: Normen für Spielzeug beachten!

### Technische Unterlagen Beispiel 2 / Sonderfall

#### Sticker mit hübschem Obstmotiv und Duftlack

Ich habe dieses Beispiel aufgegriffen, da es eine Künstlerin in einem Video erwähnt hat. Es handelt sich um einen absoluten Sonderfall, da es als „Food Imitating Product“ ganz besonders sensibel ist. Hierzu gibt es auch einen Anwendungsleitfaden sowie einen Entscheidungsbaum:

Figure 1 - Decision tree for food imitating products



- 1) Bestimmungsgemäßer Gebrauch: zum Aufkleben in Tagebuch, Journale, Kalender, auf Briefe, ect.
- 2) Vorhersehbare Fehlanwendung, für die es nicht gedacht ist: daran lecken / in den Mund nehmen
- 3) Erstellt eine Risikoanalyse für euer Produkt unter folgenden Gesichtspunkten:
  - a. Vorhersehbarer Missbrauch  
Verlust der Selbstbeherrschung aufgrund köstlichen Aussehens und Geruchs, Aufkleben auf Haut aus Spaß
  - b. Mechanische Gefahr
    - i. Schaden: Erstickungsgefahr ist hoch!
    - ii. Wahrscheinlichkeit: nicht unwahrscheinlich
  - c. Chemische Gefahr  
toxische Stoffe im Lack und/oder Klebstoff? -> nein (Herstellerangaben)
    - i. Schaden: nein
  - d. Brandgefahr  
Beispiel 1: leicht entzündlicher Lack? -> nein (Herstellerangaben)

i. Schaden: nein

**Ergebnis Risiko-Analyse: kein sicheres Produkt!**

Konstruktiv: kann das Produkt angepasst werden, um das Sicherheitsrisiko zu minimieren? -> Produkt kann ohne Duftlack hergestellt werden.

Fazit Beispiel 2: Sicherheitshinweis „nicht zum Verzehr geeignet, außer Reichweite von Kindern aufbewahren“ reicht nicht aus, da es als „food imitating product“ zu verführerisch ist und die vorhersehbare Fehlanwendung somit eine zu hohe Wahrscheinlichkeit hat.

**Produkt ist in dieser Form nicht sicher und darf nicht auf den Markt gebracht werden.**

In den technischen Unterlagen listet ihr die „Artikelnummern“ aller Artikel auf, die die gleichen Eigenschaften aufweisen.

z.B.

Beispiel 1: Häkel-Keychain-Blobb-Blau, Häkel-Keychain-Blobb-grün, Häkel-Keychain-Herz-pink

## **2. Informationspflicht bei (Online-) Verkäufen**

- Beschreibung des Produkts
- Technische Daten und Sicherheitshinweise (falls nötig)
- Name und postalische Anschrift des Herstellers
- Eindeutige Identifikationskennzeichnung (z.B. Serien oder Artikelnummer)

Zu jedem Verkauf – auch auf Messen – gehört eine entsprechende **Begleitunterlage** mit eindeutiger Beschreibung des Artikels sowie Artikelnummer, **in der Sprache des Käufers**.

Das können bei Barverkäufen auf Messen in Fällen wie dem Häkelanhänger oder Aufkleber kleine Zettelchen mit den oben genannten Hinweisen sein, wo ihr vor Ort nur noch die individuelle Endung der Artikelnummer ergänzt, oder ein Lieferschein (Vordruckblock), in den ihr alle Nummern eintragt.

Sollte sich bei der Risiko-Analyse ergeben, dass ein Produkt auch ohne Sicherheitshinweise auskommt, weil das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann, **entfällt die Pflicht zur Begleitunterlage**.

**Hilfreich ist hier auch die LASI LV 46-Leitlinie der deutschen Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz:**

[https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen?tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Baction%5D=show&tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Bpublication%5D=38&cHash=e8c17528fa9587426fea64121d25157b](https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen?tx_ikanoslasipublications_publications%5Baction%5D=show&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bpublication%5D=38&cHash=e8c17528fa9587426fea64121d25157b)

**Ab Seite 21 des PDF findet ihr die Infos zur Produktkennzeichnung**

## V. Was passiert, wenn ich das alles nicht (rechtzeitig) umsetzen kann?

Es wirkt auf den ersten Blick wie der totale Overkill, dass man zu jedem Sticker, jeder Postkarte und jedem Button ein Begleitschreiben aushändigen soll. Das muss man aber gar nicht (siehe LASI LV 46-Leitlinie zur Produktkennzeichnung).

Die GPRS zielt hauptsächlich auf „die Großen“ ab (wie Temu, Shein, ect.) die massenweise zweifelhafte Billo-Ware nach Europa importieren.

Laut Absatz 41 sollte die Europäische Kommission kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen praktische Leitlinien und maßgeschneiderte Beratungsangebote zur Verfügung stellen, damit sie in der Lage sind, ihre neuen Pflichten zu bewältigen.

Das hat sie bisher nicht getan, weshalb es auch so schwer ist, überhaupt Informationen zu dem Thema zu finden – von leicht verständlichen Informationen ganz zu schweigen.

Was man hauptsächlich findet, ist die große Panikmache und (mMn) heftig übertriebene Angebote zur Überprüfung von Produkten und Shops.

Aber: KEINE PANIK!

Die zuständigen Stellen sind die **Marktüberwachungsbehörden**  
[https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Marktueberwachung-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Marktueberwachung\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Marktueberwachung-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Marktueberwachung_node.html)

Falls ihr unsicher seid und mehr Informationen braucht, wendet euch an eure zuständige Marktüberwachungsbehörde. Dafür solltet ihr auf jeden Fall die technischen Unterlagen und Risikobeurteilungen eurer Produkte gemacht haben.

Zwar können auch Anwaltskanzleien und Mitbewerber, sowie entsprechende Interessenverbände (z.B. Verbraucherschutz) abmahnen, wenn ihr gegen die Informationspflicht verstoßt, aber ich würde vermuten, die suchen sich erstmal „lohnendere Ziele“. Mitbewerber sind in unserem Fall ebenfalls Kleinkünstler, die ganz andere Probleme haben und selbst noch mit der Materie kämpfen.

Der Verbraucherschutz wird sich ebenfalls erstmal auf „die großen“ konzentrieren, weshalb ich nicht glaube, dass wir an dieser Front viel zu befürchten haben.

Aber wie im Disclaimer erwähnt: ich weiß es nicht mit 100%iger Sicherheit und wenn ihr wirklich auf Nummer Sicher gehen wollt schaltet euren Online-Shop vorerst ab. Ist natürlich kacke, dass das alles 2 Wochen vor Weihnachten passiert, aber daran lässt sich leider gar nichts ändern. 😞

**Fazit:** da die europäische Kommission ihrer Pflicht gemäß Absatz 41 nicht nachgekommen ist, wäre das die Anlaufstelle, an der man „sich beschweren“ könnte. Wenn man also eine Petition gegen die GPRS startet, dann als Aufruf an die Kommission, endlich die Infos für uns bereit zu stellen.

Zum Schluss noch ein paar Hilfreiche Links:

<https://www.onlinehaendler-news.de/recht/rechtsfragen/140314-produktsicherheitsverordnung-das-muss-die-handmade-branche-wissen>

<https://www.youtube.com/watch?v=QFxXLGkLbww> (Interview einer Etsy-Händlerin mit einem Anwalt)